

## 8 ENERGIEWIRTSCHAFT

# Warten auf Karlsruhe

Die Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke birgt auch juristisch einige Hürden, erläutert Janko Geßner\*.

**E**s verspricht ein heißer energiepolitischer Herbst zu werden in Berlin. Die lautstarke Kritik am Energiekonzept der Regierung entzündet sich vor allem an der beabsichtigten Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke. „Kniefall vor der Atomlobby“ einerseits, „großer Wurf für Deutschland“ andererseits: Ein heftiger Schlagabtausch in der Presse und massiver Protest in der Öffentlichkeit kennzeichnen das Thema.

Was in der Nacht vom 5. zum 6. September als Eckpunktevereinbarung mit den Energieversorgern geschlossen wurde, mag nicht nur politisch brisant und umstritten sein. Es ist auch juristisch unklar. Die Bundesregierung spricht auf ihrer Internetseite davon, sich auf Eckpunkte mit den vier großen Energieversorgern „verständnisvoll“ zu haben“. An anderer Stelle heißt es, die vier großen Stromkonzerne hätten sich „vertraglich verpflichtet“ – juristisch

macht dies sehr wohl einen Unterschied.

Das Dokument lässt die Frage offen. So folgt auf die Vorbemerkung zum Eckpunktepapier die Überschrift „Förderfondsvertrag: Term Sheet“. Ein term sheet lässt sich allgemein als Festlegung von Inhalten für eine zukünftige Zusammenarbeit beschreiben, es ist indessen oftmals ohne rechtliche Verbindlichkeit. Tatsächlich geht auch aus dem Dokument verschiedentlich hervor, dass das Wirksamwerden des term sheet und der Abschluss des nachfolgenden Vertrages noch unter Bedingungen stehen.

Ob der in seinen Eckpunkten umschriebene Vertrag in Kraft tritt (vorgesehen ab 1. Januar 2011), hängt wiederum davon ab, ob die gesetzliche Neuregelung zur Laufzeitverlängerung wirksam wird. Dagegen ist bereits eine Reihe verfassungsrechtlicher Bedenken erhoben worden. Neben Missach-

tung des Demokratieprinzips ist vor allem die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Laufzeitverlängerung im Hinblick auf die Beteiligung des Bundesrates aufgeworfen worden.

Nach der Wahl in Nordrhein-Westfalen scheint eine Zustimmung für die Laufzeitverlängerung in der Länderkammer so gut wie aussichtslos. Da wundert es kaum, wenn die Bundesregierung betont, die Laufzeitverlängerung bedürfe keiner Zustimmung des Bundesrates. Juristisch ist dies allerdings höchst umstritten. Mehrere anderslautende juristische Äußerungen liegen bereits vor und zahlreiche Klagen von Opposition und Verbänden sind angekündigt.

Worum es dabei geht? Das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung vom 22. April 2002 knüpft – ausgehend von der damaligen Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den vier großen Stromkonzernen – das Erlöschen der Betriebsberechtigung der bestehenden Kernkraftwerke an die Erreichung bestimmter Elektrizitätsmengen. Verbunden mit dem Verbot von Genehmigungen für neue Kernkraftwerke soll das Gesetz das Ende der kommerziellen Nutzung von Kernenergie herbeiführen und damit auch die im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben beenden.

Bei der Laufzeitverlängerung wird es sich um kein neues zustimmungsbedürftiges Gesetz handeln, sondern lediglich um die Änderung

eines solchen. Ein Änderungsgesetz bedarf dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn die bisher zustimmungsbedürftigen Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite erhalten oder wenn es die Geltungsdauer eines befristeten Zustimmungsgesetzes verlängert. Ob diese Voraussetzungen bei der Laufzeitverlängerung erfüllt sind, ist umstritten.

### Wie rechtsverbindlich ist der vereinbarte „term sheet“?

Die bisherige Begrenzung durch Aufbrauch der Reststrommengen steht zwar einer Befristung der Aufgabenübertragung an die Länder gleich. Werden die noch produzierbaren Strommengen erhöht (wie es die Eckpunktevereinbarung vorsieht) und die Betriebszeiten der Kernkraftwerke dadurch verlängert, wird sich auch die Verwaltungstätigkeit der Länder verlängern. Ob eine solch quantitative Aufgabenlasterhöhung allein ausreicht, ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz fraglich. Das Gericht fordert vielmehr, dass sich die „verlängerte“ Aufgabenwahrnehmung der Länder auch qualitativ auswirkt, sich als wesentliche Veränderung der Bedeutung und Tragweite der übernommenen Aufgabe darstellt.

Dass die Laufzeitverlängerung nicht nur quantitativ zu Buche schlägt, sondern auch qualitative Auswirkungen hat, darin ist sich die Fachliteratur zum großen Teil einig. Begründet



**KKW-Laufzeitverlängerung: „Kniefall vor der Atomlobby“ oder „großer Wurf für Deutschland“?**

wird dies damit, dass den Ländern etwa die Prüfung des Risikos terroristischer Angriffe und der gebotenen umfassenden Nachrüstungen, die aufgrund der bisherigen Begrenzung der Betriebszeit unterblieben sind, und andere Aufgaben zur Sicherung der Kernkraftwerke übertragen würden. Eine Zustimmungsbedürftigkeit sei wegen dieser Aufgaben mit wesentlich anderer Bedeutung und Tragweite als bisher zu bejahen.

Neben der Verletzung der Organkompetenz des Bundesrates ist zudem fraglich, wie die Bundesregierung ihre Entscheidung in Bezug auf das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) rechtfertigt. Der Vorwurf der Kritiker geht dahin, dass bei längeren Laufzeiten für Kernkraftwerke dringend erforderliche Netzkapazitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien blockiert werden.

Wie die Sache letztendlich ausgehen wird? Das bleibt abzuwarten und wird wohl erst durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entschieden. Bis dahin bleibt der Herbst in Berlin heiß, zumindest mit Blick auf die Energiepolitik. **E&M**

\* Janko Geßner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dombert Rechtsanwälte, Potsdam